

Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung)

vom 29. März 1979, in Kraft seit 01. Mai 1979

Geändert durch die Satzung vom:	in Kraft seit:
06. November 1980	01. Januar 1981
10. Dezember 1981	01. Januar 1982
09. Mai 1985	01. Juli 1985
21. April 1988	01. Juli 1988
10. Dezember 1992	01.01.1993
20. Oktober 1994	01.01.1995
23.03.1995	01.01.1996
18.04.1996	01.01.1996
24.10.1996	01.11.1996
02.10.1997	01.01.1998
19.07.2001 (Euro-Anpassungs-Satzung)	01.01.2002
17.12.2002	01.01.2003
01.07.2004	16.07.2004
27.06.2007	01.07.2007
04.03.2010	01.04.2010

Aufgrund von § 45 b Abs. 4 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg und der §§ 4, 11 und 142 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg i.V. mit §§ 2 und 9 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Stadt Waiblingen am 29. März 1979, zuletzt geändert am 04.03.2010 folgende Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung beschlossen:

I. Allgemeines

§ 1 Öffentliche Einrichtung

- (1) Die Stadt Waiblingen betreibt die Beseitigung des in ihrem Gebiet angefallenen Abwassers in jeweils selbständigen öffentlichen Einrichtungen
 - a) zur zentralen Abwasserbeseitigung,
 - b) zur dezentralen Abwasserbeseitigung.Die dezentrale Abwasserbeseitigung wird durch besondere Satzung der Stadt über die Entsorgung von Kleinkläranlagen und geschlossenen Gruben vom 17.12.2009 geregelt.
- (2) Die Stadt kann die Abwasserbeseitigung ganz oder teilweise durch Dritte vornehmen lassen.
- (3) Ein Rechtsanspruch auf Herstellung, Erweiterung oder Änderung der öffentlichen Abwasseranlagen besteht nicht.

§ 2 Begriffsbestimmungen

- (1) Abwasser ist Wasser, das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch verunreinigt oder sonst in seinen Eigenschaften verändert ist oder das von Niederschlägen aus dem Bereich bebauter oder befestigter Grundstücke abfließt. Niederschlagswas-

ser, das auf dem eigenen Grundstück der nach § 4 Abs. 1 Verpflichteten versickert wird, ist kein Abwasser und fällt damit nicht in den Regelungsbereich dieser Satzung.

- (2) Zentrale öffentliche Abwasseranlagen sind insbesondere die öffentlichen Kanäle, Regenrückhaltebecken, Regenüberlauf- und Regenklärbecken, Abwasserpumpwerke und Kläranlagen sowie offene und geschlossene Gräben, soweit sie von der Stadt zur öffentlichen Abwasserbeseitigung benutzt werden. Sie haben den Zweck, das im Gemeindegebiet angefallene Abwasser zu sammeln, den Abwasserbehandlungsanlagen zuzuleiten und zu reinigen.

Zu den zentralen öffentlichen Abwasseranlagen gehört auch der Teil der Hausanschlussleitung, der im Bereich der öffentlichen Verkehrs- und Grünflächen verläuft (Grundstücksanschluss).

- (3) Zu den dezentralen öffentlichen Abwasseranlagen gehören alle Vorkehrungen und Einrichtungen für die Sammlung und die Behandlung von Abwasser aus geschlossenen Gruben und Fäkal-schlamm aus Kleinkläranlagen (Hauskläranlagen) außerhalb des zu entwässernden Grundstücks.
- (4) Grundstücksentwässerungsanlagen sind alle Einrichtungen zur Abwasserbeseitigung, soweit sie nicht Bestandteil einer öffentlichen Abwasseranlage sind.
- a) Für den Bereich der zentralen Abwasserbeseitigung gehören hierzu insbesondere Leitungen, die im Erdreich oder im Fundamentbereich verlegt sind und das Abwasser dem Grundstücksanschluss zuführen (Grundleitungen), Prüfschächte sowie die auf privaten Grundstücken befindlichen Pumpanlagen bei einer Abwasserdruckentwässerung.
- b) Für den Bereich der dezentralen Abwasserbeseitigung gehören hierzu insbesondere Kleinkläranlagen (Hauskläranlagen) und geschlossene Gruben einschließlich Zubehör innerhalb des zu entwässernden Grundstücks.

§ 3 Voraussetzungen für die Beseitigungspflicht

Die Stadt ist zur Beseitigung von Abwasser nur verpflichtet, soweit das Abwasser als angefallen gilt. Als angefallen gilt Abwasser, das über eine Grundstücksentwässerungsanlage in die öffentlichen Abwasseranlagen gelangt oder zu einer öffentlichen Abwasserbehandlungsanlage gebracht (angeliefert) wird.

II. Anschluss und Benutzung

§ 4 Berechtigung und Verpflichtung zum Anschluss und zur Benutzung

- (1) Die Eigentümer von Grundstücken, auf denen Abwasser anfällt, sind nach näherer Bestimmung dieser Satzung berechtigt und verpflichtet, ihre Grundstücke an die öffentliche Abwasserbeseitigung anzuschließen, deren Einrichtungen zu benutzen und das gesamte auf den Grundstücken anfallende Abwasser der Stadt im Rahmen des § 45 b Abs. 1 WG zu überlassen. Ist ein Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt der Erbbauberechtigte an die Stelle des Grundstückseigentümers. Besitzer sind verpflichtet, das Abwasser zu überlassen.
- (2) Bebaute Grundstücke sind anzuschließen, sobald die für sie bestimmten öffentlichen Abwasseranlagen betriebsfertig hergestellt sind. Wird die öffentliche Abwasseranlage erst nach Errichtung einer baulichen Anlage hergestellt, so ist das Grundstück innerhalb von sechs Monaten nach der betriebsfertigen Herstellung anzuschließen.
- (3) Unbebaute Grundstücke sind anzuschließen, wenn der Anschluss im Interesse der öffentlichen Gesundheitspflege, des Verkehrs oder aus anderen Gründen des öffentlichen Wohls geboten ist.
- (4) Wenn der Anschluss eines Grundstücks an die nächste öffentliche Abwasseranlage technisch unzweckmäßig oder die Ableitung des Abwassers über diesen Anschluss für die öffentliche Ab-

wasseranlage nachteilig wäre, kann die Stadt verlangen oder gestatten, dass das Grundstück an eine andere öffentliche Abwasseranlage angeschlossen wird.

- (5) Wenn die für ein Grundstück bestimmte öffentliche Abwasseranlage noch nicht hergestellt ist, kann die Stadt den vorläufigen Anschluss an eine andere Öffentliche Abwasseranlage gestatten oder verlangen.
- (6) Von der Verpflichtung zum Anschluss seines Grundstücks an die öffentliche Abwasserbeseitigung und von der Pflicht zur Benutzung deren Einrichtungen ist aufgrund § 45 b Abs. 4 Satz 3 WG der nach § 4 Abs. 1 Verpflichtete auf Antrag insoweit und solange zu befreien, als ihm der Anschluss bzw. die Benutzung wegen seines die öffentlichen Belange überwiegenden privaten Interesses an der eigenen Beseitigung des Abwassers nicht zugemutet werden kann und die Befreiung wasserwirtschaftlich unbedenklich ist.

§ 5 Ausschlüsse

- (1) Von der öffentlichen Abwasserbeseitigung sind sämtliche Stoffe ausgeschlossen, die die Reinigungswirkung der Klärwerke, den Betrieb der Schlammbehandlungsanlagen, die Schlammbe-seitigung oder Schlammverwertung beeinträchtigen, die öffentlichen Abwasseranlagen angreifen, ihre Funktionsfähigkeit oder Unterhaltung behindern, erschweren oder gefährden können oder die den in öffentlichen Abwasseranlagen arbeitenden Personen oder dem Vorfluter schaden können. Dies gilt auch für Flüssigkeiten, Gase und Dämpfe
- (2) Insbesondere sind ausgeschlossen:
 1. Stoffe - auch im zerkleinerten Zustand - , die zu Ablagerungen oder Verstopfungen in den öffentlichen Abwasseranlagen führen können (z.B. Kehrlicht, Schutt, Asche, Zellstoffe, Mist, Schlamm, Sand, Glas, Kunststoffe, Textilien, Küchenabfälle, Schlachtabfälle, Haut- und Lederabfälle, Tierkörper, Panseninhalt, Schlempe, Trub, Trester und hefehaltige Rückstände);
 2. feuergefährliche, explosive, giftige, fett- und ölhaltige Stoffe (z.B. Benzin, Heizöl, Karbid, Phenole, Öle und Fette, Öl-/Wasseremulsionen, Säuren, Laugen, Salze, Reste von Pflanzenschutzmitteln oder vergleichbaren Chemikalien, Blut, mit Krankheitskeimen behaftete oder radioaktive Stoffe);
 3. Jauche, Gülle, Abgänge aus Tierhaltungen, Silosickersaft und Molke;
 4. faulendes und sonst übelriechendes Abwasser (z.B. milchsaurer Konzentrate, Krautwasser);
 5. Abwasser, das schädliche oder belästigende Gase oder Dämpfe verbreiten kann;
 6. Abwasser, das einem wasserrechtlichen Bescheid nicht entspricht;
 7. farbstoffhaltiges Abwasser, dessen Entfärbung im Klärwerk nicht gewährleistet ist.
- (3) Unbeschadet des Abs. 2 ist Abwasser zugelassen, dessen Inhaltsstoffe oder Eigenschaften die allgemeinen Richtwerte für die wichtigsten Beschaffenheitskriterien des Arbeitsblattes DWA-M 115, Teil 1-3 der DWA – Deutsche Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e.V. (Vertrieb: DWA, Theodor-Heuss-Allee 17, 53773 Hennef) in der jeweils gültigen Fassung nicht überschreiten.
- (4) Die Stadt kann im Einzelfall über die nach den Absätzen 2 und 3 einzuhaltenden Anforderungen hinausgehende Anforderungen stellen, wenn dies für den Betrieb der öffentlichen Abwasseranlagen erforderlich ist.
- (5) Die Stadt kann im Einzelfall Abwasser von der öffentlichen Abwasserbeseitigung ausschließen,

- a) dessen Sammlung, Fortleitung oder Behandlung im Hinblick auf den Anfallort oder wegen der Art oder Menge des Abwassers unverhältnismäßig hohen Aufwand verursachen würde;
 - b) das nach den allgemein anerkannten Regeln der Abwassertechnik nicht mit häuslichen Abwässern gesammelt, fortgeleitet oder behandelt werden kann.
- (6) Die Stadt kann im Einzelfall Ausnahmen von den Bestimmungen der Absätze 1 und 2 zulassen, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen, die Versagung der Ausnahme im Einzelfall eine unbillige Härte bedeuten würde und der Antragsteller eventuell entstehende Mehrkosten übernimmt.
- (7) Die Stadt kann im Falle des Absatzes 1 den Anschluss und die Benutzung gestatten, wenn der Grundstückseigentümer die für den Bau und Betrieb der öffentlichen Abwasseranlagen entstehenden Mehrkosten übernimmt und auf Verlangen angemessene Sicherheit leistet.
- (8) Schließt die Stadt in Einzelfällen Abwasser von der Beseitigung aus, bedarf dies der Zustimmung der Wasserbehörde (§ 45 b Abs. 4 Satz 2 WG).
- (9) Bau- und wasserrechtliche Vorschriften sowie Anordnungen der Wasserbehörde bleiben unberührt.

§ 6 Einleitungsbeschränkungen

- (1) Die Stadt kann im Einzelfall die Einleitung von Abwasser von einer Vorbehandlung oder Speicherung abhängig machen, wenn seine Beschaffenheit oder Menge dies insbesondere im Hinblick auf den Betrieb der öffentlichen Abwasseranlagen oder auf sonstige öffentliche Belange erfordert.
- (2) Fäkalienhaltiges Abwasser darf in öffentliche Abwasseranlagen, die nicht an ein öffentliches Klärwerk angeschlossen sind, nur nach ausreichender Reinigung eingeleitet werden.
- (3) Die Einleitung von Abwasser, das der Beseitigungspflicht nicht unterliegt, und von sonstigem Wasser bedarf der schriftlichen Genehmigung der Gemeinde.

§ 7 Eigenkontrolle

Bei Grundstücken mit mengenmäßig stark schwankendem oder gefahrenträchtigem Abwasser (z.B. aus Gewerbebetrieben oder Kliniken) kann die Stadt verlangen, dass auf Kosten des Grundstückseigentümers oder des Besitzers Vorrichtungen zur Messung und Registrierung der Abflüsse und der Beschaffenheit der Abwässer zur Bestimmung der Schadstofffracht in die Grundstücksentwässerungsanlage eingebaut oder an sonst geeigneter Stelle auf dem Grundstück angebracht, betrieben und in ordnungsgemäßen Zustand gehalten werden. Sie kann auch verlangen, dass eine Person bestimmt wird, die für die Bedienung der Anlage und für die Führung des Betriebstagebuches verantwortlich ist. Das Betriebstagebuch ist mindestens drei Jahre lang, vom Datum der letzten Eintragung oder des letzten Beleges an gerechnet, aufzubewahren und der Stadt auf Verlangen vorzulegen.

§ 7a Abwasseruntersuchungen

- (1) Die Stadt kann beim Verpflichteten Abwasseruntersuchungen vornehmen. Sie bestimmt, in welchen Abständen die Proben zu entnehmen sind, durch wen sie zu entnehmen sind und wer sie untersucht. Für das Zutrittsrecht gilt § 13 Abs. 2 entsprechend.
- (2) Die Kosten einer Abwasseruntersuchung trägt der Verpflichtete, wenn
 1. die Ermittlungen ergeben, dass Vorschriften oder auferlegte Verpflichtungen nicht erfüllt worden sind oder
 2. wegen der besonderen Verhältnisse eine ständige Überwachung geboten ist oder

3. die Abwasseruntersuchung gem. § 28 auf Antrag des Gebührenschuldners erfolgte.

- (3) Wenn bei einer Untersuchung des Abwassers Mängel festgestellt werden, hat der Verpflichtete diese unverzüglich zu beseitigen.

§ 7b Grundstücksbenutzung

Die Grundstückseigentümer können bei Vorliegen der Voraussetzungen der §§ 88 ff WG verpflichtet werden, für Zwecke der öffentlichen Abwasserbeseitigung das Verlegen von Kanälen einschließlich Zubehör zur Ab- und Fortleitung von Abwasser über ihre Grundstücke gegen Entschädigung zu dulden. Die Grundstückseigentümer haben insbesondere den Anschluss anderer Grundstücke an die Anschlussleitung zu ihren Grundstücken zu dulden.

§ 8 Grundstücksanschlüsse

- (1) Grundstücksanschlüsse (§ 2 Abs. 2) werden ausschließlich von der Stadt hergestellt, unterhalten, erneuert, geändert, abgetrennt und beseitigt.
- (2) Art, Zahl und Lage der Grundstücksanschlüsse sowie deren Änderung werden nach Anhörung des Grundstückseigentümers und unter Wahrung seiner berechtigten Interessen von der Stadt bestimmt. Die Stadt stellt die für den erstmaligen Anschluss eines Grundstücks notwendigen Grundstücksanschlüsse bereit.
- (3) Jedes Grundstück erhält einen Grundstücksanschluss; werden Grundstücke im Trennverfahren entwässert, gelten beide Anschlüsse als ein Grundstücksanschluss. Die Stadt kann mehr als einen Grundstücksanschluss herstellen, soweit sie es für technisch notwendig hält. In besonders begründeten Fällen (z.B. Sammelgaragen, Reihenhäuser) kann die Stadt den Anschluss mehrerer Grundstücke über einen gemeinsamen Grundstücksanschluss vorschreiben oder auf Antrag zulassen.
- (4) Die Stadt kann auf Antrag des Grundstückseigentümers weitere Grundstücksanschlüsse sowie vorläufige oder vorübergehende Anschlüsse herstellen. Als weitere Grundstücksanschlüsse gelten auch Anschlüsse für Grundstücke, die nach Entstehen der Beitragspflicht (§ 20) neu gebildet werden.
- (5) Der Stadt sind vom Grundstückseigentümer zu erstatten:
- a) Die Kosten der Herstellung, Unterhaltung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung der Grundstücksanschlüsse;
 - b) Die Kosten der Herstellung, Unterhaltung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung der weiteren, vorläufigen und vorübergehenden Grundstücksanschlüsse .

Zu diesen Kosten gehören auch die Aufwendungen für die Wiederherstellung des alten Zustands auf den durch die Arbeiten beanspruchten Flächen.

- (6) Der Erstattungsanspruch entsteht mit der endgültigen Herstellung des Grundstücksanschlusses, im Übrigen mit der Beendigung der Maßnahme. Der Erstattungsanspruch wird innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Abgabenbescheids fällig.

§ 9 Genehmigungen, Erlaubnisse

- (1) Der Anschluss an die öffentliche Abwasserbeseitigung und ihre Benutzung sowie deren Änderung bei angeschlossenen Grundstücken bedarf der schriftlichen Genehmigung der Stadt. Einem unmittelbaren Anschluss steht der mittelbare Anschluss (z.B. über bestehende Grundstücksentwässerungsanlagen) gleich. Bei vorübergehenden oder vorläufigen Anschlüssen wird die Genehmigung widerruflich oder befristet ausgesprochen.

- (2) Aus dem Antrag müssen auch Art, Zusammensetzung und Menge der anfallenden Abwässer, die vorgesehene Behandlung der Abwässer und die Bemessung der Anlagen ersichtlich sein. Außerdem sind dem Antrag folgende Unterlagen beizufügen:
- Lageplan im Maßstab 1:500 mit Einzeichnung sämtlicher auf dem Grundstück bestehender Gebäude, der Straße, der Schmutz- und Regenwasseranschlussleitungen, der vor dem Grundstück liegenden Straßenkanäle und der etwa vorhandenen weiteren Entwässerungsanlagen, Brunnen, Gruben, usw.;
 - Grundrisse des Untergeschosses (Kellergeschosses) der einzelnen anzuschließenden Gebäude im Maßstab 1:100, mit Einzeichnung der anzuschließenden Entwässerungsteile, der Dachableitung und aller Entwässerungsleitungen unter Angabe des Materials, der lichten Weite und der Absperrschieber oder Rückstauverschlüsse;
 - Systemschnitte der zu entwässernden Gebäudeteile im Maßstab 1:100 in der Richtung der Hauptleitungen (mit Angabe der Hauptleitungen und der Fallrohre, der Dimensionen und der Gefälleverhältnisse, der Höhenlage, der Entwässerungsanlage und des Straßenkanals, bezogen auf Normalnull).
- Die zur Anfertigung der Pläne erforderlichen Angaben (Höhenlage des Straßenkanals, Lage der Anschlussstelle und Höhenfestpunkte) sind bei der Stadt einzuholen. Dort sind auch Formulare für die Entwässerungsanträge erhältlich.
- (3) Soll Grundwasser oder sonstiges Wasser, das kein Abwasser ist, oder Abwasser, das der Beseitigungspflicht nicht unterliegt, in öffentliche Abwasseranlagen eingeleitet werden, ist eine besondere Erlaubnis der Stadt erforderlich. Sie wird nur widerruflich oder befristet ausgesprochen.

III. Grundstücksentwässerungsanlagen

§ 10 Regeln der Technik

Grundstücksentwässerungsanlagen sind nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik herzustellen und zu betreiben. Allgemein anerkannte Regeln der Technik sind insbesondere die technischen Bestimmungen für den Bau, den Betrieb und die Unterhaltung von Abwasseranlagen und die Einleitungsstandards, die die oberste Wasserbehörde durch Öffentliche Bekanntmachung einführt.

§ 11 Herstellung, Änderung und Unterhaltung der Grundstücksentwässerungsanlagen, Sicherung gegen Rückstau

- (1) Die Grundstücksentwässerungsanlagen sind vom Grundstückseigentümer auf seine Kosten herzustellen, zu unterhalten und nach Bedarf gründlich zu reinigen.
- (2) Der Grundstückseigentümer hat die Verbindung der Grundstücksentwässerungsanlagen mit den öffentlichen Abwasseranlagen im Einvernehmen mit der Stadt herzustellen. Grundleitungen sind in der Regel mit mindestens 150 mm Nennweite auszuführen. Der letzte Schacht mit Reinigungsrohr ist so nahe wie technisch möglich an die öffentliche Abwasseranlage zu setzen; er muss stets zugänglich und bis zur Rückstauenebene (Absatz 3) wasserdicht ausgeführt sein.
- (3) Aborte mit Wasserspülung, Bodenabläufe, Ausgüsse, Spülen, Waschbecken und dgl., die tiefer als die Straßenoberfläche an der Anschlussstelle der Grundstücksentwässerung (Rückstauenebene) liegen, müssen vom Grundstückseigentümer auf eigene Kosten gegen Rückstau aus der Kanalisation gesichert werden. In begründeten Einzelfällen kann die Stadt auf Antrag stets widerruflich Ausnahmen zulassen.

- (4) Die Stadt kann vom Eigentümer den Einbau und den Betrieb einer Abwasserhebeanlage verlangen, wenn dies für die Ableitung des Abwassers notwendig ist.
- (5) Zerkleinerungsgeräte für Küchenabfälle, Müll, Papier usw. sowie Handtuchspender mit Spülvorrichtung dürfen nicht an Grundstücksentwässerungsanlagen angeschlossen werden.
- (6) Bestehende Grundstücksentwässerungsanlagen sind von dem Grundstückseigentümer auf seine Kosten zu ändern, wenn Menge oder Art des Abwassers dies notwendig machen.
- (7) Kleinkläranlagen sind binnen einer Frist von sechs Monaten außer Betrieb zu setzen, sobald das Grundstück an ein öffentliches Klärwerk angeschlossen ist. Abflusslose Gruben und Sickeranlagen sind außer Betrieb zu setzen, sobald ein Grundstück an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossen ist. In beiden Fällen trägt der Grundstückseigentümer die Kosten der Stilllegung.
- (8) Änderungen an einer Grundstücksentwässerungsanlage, die infolge einer nicht vom Grundstückseigentümer zu vertretenden Änderung der öffentlichen Abwasseranlagen notwendig werden, führt die Stadt auf ihre Kosten aus, sofern nichts anderes bestimmt ist.
- (9) Wird eine Grundstücksentwässerungsanlage ganz oder teilweise - auch vorübergehend - außer Betrieb gesetzt, so kann die Stadt den Anschlusskanal verschließen oder beseitigen. Die Kosten trägt der Grundstückseigentümer.

§ 11 a Regenwasserrückhaltung

Bei Neuanschlüssen von Grundstücksentwässerungsanlagen an vorhandene Kanäle, die sich an ihrer Auslastungsgrenze befinden, kann grundsätzlich die Erstellung eines Regenrückhaltebeckens verlangt werden, sofern die Grundstücksgröße 2.500 m² übersteigt. Der Bemessung sind 200 l/s,ha zugrunde zu legen, wobei 50 l/s,ha unmittelbar ins Kanalnetz abgeführt werden können. 150 l/s,ha sind über eine Dauer von 15 Minuten zurückzuhalten. Planung und Konstruktion der Becken sind nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik vorzunehmen. Ergibt sich aus den Berechnungen ein jeweiliges Beckenvolumen unter 25 m³, kann auf die Erstellung des Beckens verzichtet werden.

§ 12 Abscheider

- (1) Auf Grundstücken, auf denen Fette, Leichtflüssigkeiten wie Benzin und Benzol sowie Öle oder Ölrückstände in das Abwasser gelangen können, sind Vorrichtungen zur Abscheidung dieser Stoffe aus dem Abwasser (Abscheider mit dazugehörigen Schlammfängen) einzubauen, zu betreiben, zu unterhalten und zu erneuern.
- (2) Die Abscheider mit den dazu gehörenden Schlammfängen sind vom Grundstückseigentümer in regelmäßigen Zeitabständen, darüber hinaus bei besonderem Bedarf, zu leeren und zu reinigen. Bei schuldhafter Säumnis ist er der Stadt schadensersatzpflichtig. Für die Beseitigung der anfallenden Stoffe gelten die Vorschriften über die Abfallbeseitigung.

§ 13 Abnahme und Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlagen, Zutrittsrecht, Indirekteinleiterkataster

- (1) Vor der Abnahme durch die Stadt darf die Grundstücksentwässerungsanlage nicht in Betrieb genommen werden.
Die Abnahme der Grundstücksentwässerungsanlage befreit den Bauherrn, den Planverfasser, den Bauleiter und den ausführenden Unternehmer nicht von ihrer Verantwortlichkeit für die vorschriftsmäßige und fehlerfreie Ausführung der Arbeiten.
- (2) Die Stadt ist berechtigt, die Grundstücksentwässerungsanlagen zu prüfen. Die Grundstückseigentümer und Besitzer (nach § 4 Absatz 1) sind verpflichtet, die Prüfungen zu dulden und dabei Hilfe zu leisten. Sie haben den zur Prüfung des Abwassers notwendigen Einblick in die Betriebsvorgänge zu gewähren und die sonst erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Nach § 45 b, Abs. 5 WG haben sie das Betreten des Grundstücks zur Prüfung der Anlagen zu dulden. Die mit

der Überwachung der Anlagen beauftragten Personen dürfen Wohngrundstücke grundsätzlich nur mit Einwilligung des Berechtigten betreten.

- (3) Werden bei der Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlagen Mängel festgestellt, hat sie der Grundstückseigentümer unverzüglich zu beseitigen und der Stadt die entstandenen Kosten zu ersetzen.
- (4) Die Stadt ist nach § 83 Abs. 3 und 6 WG in Verbindung mit der Eigenkontrollverordnung EKVO des Landes verpflichtet, Betriebe, von deren Abwasseranfall nach Beschaffenheit und Menge ein erheblicher Einfluss auf die öffentliche Abwasserbehandlungsanlage zu erwarten ist, in einem sogenannten Indirekteinleiterkataster zu erfassen. Dieses wird bei der Stadt geführt und wird auf Verlangen der Wasserbehörde vorgelegt. Die Betriebe haben die erforderlichen Daten der Stadt auf Verlangen mitzuteilen. Hierbei handelt es sich – sofern keine weiteren Angaben verlangt werden – um folgende Daten:
- Name und Anschrift des Betriebes
 - Produktion (Art, Umfang)
 - Abwassermenge (m³/Tag) ggf. pro Einzeleinleitung
 - Art der Abwasserbehandlungsanlage(n) (Haupteinsatzstoffe, Hauptabwasserinhaltsstoffe)
 - Verantwortliche im Betrieb (Name, Tel.-Nr.)
 - mindestens ein Ansprechpartner für die Erreichbarkeit im Störfall (Name, Tel.-Nr.).

Änderungen dieser Daten sind der Stadt unaufgefordert mitzuteilen.

Die Stadt wird dabei die Geheimhaltungspflicht von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen sowie die Belange des Datenschutzes beachten.

- (5) Die Verpflichtung der Betriebe zur Eigenkontrolle und Betriebsdokumentation gemäß §§ 1-3 EKVO i.V. mit Anhang 2 EKVO bleibt unberührt.

IV. Abwasserbeitrag

§ 14 Erhebungsgrundsatz

Die Stadt erhebt zur teilweisen Deckung ihres Aufwands für die Anschaffung und die Herstellung der öffentlichen Abwasseranlagen einen Abwasserbeitrag. Der Abwasserbeitrag wird einmalig in Teilbeträgen (§19) erhoben.

§ 15 Gegenstand der Beitragspflicht

- (1) Der Beitragspflicht unterliegen Grundstücke, für die eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist, wenn sie bebaut oder gewerblich genutzt werden können. Erschlossene Grundstücke, für die eine bauliche oder gewerbliche Nutzung nicht festgesetzt ist, unterliegen der Beitragspflicht, wenn sie nach der Verkehrsauffassung Bauland sind und nach der geordneten baulichen Entwicklung der Stadt zur Bebauung anstehen.
- (2) Wird ein Grundstück an die öffentlichen Abwasseranlagen tatsächlich angeschlossen, so unterliegt es der Beitragspflicht auch dann, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1 nicht erfüllt sind.

§ 16 Beitragsschuldner

- (1) Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt der Zustellung des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstücks ist. Der Erbbauberechtigte ist an Stelle des Eigentümers Beitragsschuldner.
- (2) Mehrere Beitragsschuldner haften als Gesamtschuldner; bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil Beitragsschuldner.
- (3) Der Beitrag ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück, im Falle des Absatzes 1 Satz 2 auf dem Erbbaurecht, im Falle des Absatzes 2, zweiter Halbsatz auf dem Wohnungs- oder dem Teileigentum.

§ 17 Beitragsmaßstab

- (1) Beitragsmaßstab ist die zulässige Geschossfläche eines Grundstücks. Sie ergibt sich in den Fällen der Absätze 2 - 8 durch Vervielfachung der Grundstücksfläche mit der Geschossflächenzahl.

§ 11 Kommunalabgabengesetz (KAG) bleibt unberührt.

- (2) Die Geschossflächenzahl ergibt sich aus den Festsetzungen des Bebauungsplans. Weist der Bebauungsplan eine Baumassenzahl aus, ergibt sich die Geschossflächenzahl aus der Teilung der Baumassenzahl durch 3,5. Dabei werden Dezimalen bis auf eine Stelle hinter dem Komma gerundet.
- (3) Bestimmt der Bebauungsplan das Maß der baulichen Nutzung nicht durch eine Geschossflächenzahl oder eine Baumassenzahl, sondern durch die Festsetzung der Höhe baulicher Anlagen, so gilt als Geschosszahl das festgelegte Höchstmaß der Höhe baulicher Anlagen geteilt durch 3,5. Bruchzahlen werden auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet. Ist im Einzelfall eine größere als die im Bebauungsplan festgesetzte Höhe baulicher Anlagen genehmigt, so ist diese gem. Satz 1 in eine Geschosszahl umzurechnen. Die der Geschosszahl entsprechende Geschossflächenzahl, mit der die Grundstücksfläche vervielfacht wird, richtet sich nach den Bestimmungen des Absatzes 4.
- (4) In unbeplanten Gebieten und bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan weder die Geschossflächenzahl noch eine Baumassenzahl festsetzt, beträgt die Geschossflächenzahl mit der die Grundstücksfläche vervielfacht wird

Baugebiet	Zahl der Vollgeschosse (Z)	Geschossflächenzahl (GFZ)
1. in Kleinsiedlungsgebieten bei	1	0,3
	2	0,4
2. in reinen Wohngebieten, allgemeinen Wohngebieten, Mischgebieten und Ferienhausgebieten	1	0,5
	2	0,8
	3	1,0
	4 und 5	1,1
	6 und mehr	1,2
3. in besonderen Wohngebieten bei	1	0,5
	2	0,8
	3	1,1
	4 und 5	1,4
	6 und mehr	1,6
4. in Dorfgebieten bei	1	0,5

Baugebiet	Zahl der Vollgeschosse (Z)	Geschossflächenzahl (GFZ)
	2 und mehr	0,8
5. in Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten bei	1	1,0
	2	1,6
	3	2,0
	4 und 5	2,2
	6 und mehr	2,4
6. in Wochenendhausgebieten bei	1 und 2	0,2

- (5) Sofern sich die Art des Baugebietes im Sinne von Absatz 1 nicht aus den Festsetzungen eines Bebauungsplanes ergibt, richtet sich die Gebietsart nach der auf den Grundstücken in der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Nutzung. Lassen sich Grundstücke keinem der genannten Baugebiete zuordnen, so werden die für Mischgebiete geltenden Geschossflächenzahlen zugrundegelegt.
- (6) Der Berechnung der höchstzulässigen Geschossflächenzahl wird als zulässige Zahl der Vollgeschosse zugrundegelegt:
1. die in einem Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse. Ist eine Baumassenzahl festgesetzt, gilt § 17 Abs. 2 entsprechend.
 2. Soweit keine Geschosszahl und keine Baumassenzahl festgesetzt ist, gilt
 - a) bei bebauten Grundstücken: die Höchstzahl der tatsächlich vorhandenen Geschosse,
 - b) bei unbebauten aber bebaubaren Grundstücken: die Zahl der auf den Grundstücken der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Geschosse.
- (7) Bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan die Zahl der Vollgeschosse festgesetzt ist, gelten als Geschosse Vollgeschosse im Sinne der für den Bebauungsplan maßgeblichen Baunutzungsverordnung. Im übrigen gelten als Geschosse Vollgeschosse im Sinne der Landesbauordnung in der zum Zeitpunkt der Beitragsentstehung geltenden Fassung. Bei Bauwerken mit Vollgeschossen, die höher als 3,5 m sind und bei Gebäuden ohne ein Vollgeschoss, ergibt sich die Geschosszahl aus der Teilung der tatsächlich vorhandenen Baumasse durch die tatsächlich überbaute Grundstücksfläche und nochmaliger Teilung des Ergebnisses durch 3,5; mindestens jedoch die nach Abs. 4 maßgebende Geschosszahl. Bruchzahlen werden auf volle Geschosse aufgerundet.
- (8) Im Außenbereich (§ 35 BauGB) werden bei bebauten Grundstücken die für Mischgebiete geltenden Geschossflächenzahlen zugrundegelegt. Dabei gilt als zulässige Zahl der Vollgeschosse die Höchstzahl der tatsächlich vorhandenen bzw. genehmigten Geschosse.
- (9) Bei Stellplatzgrundstücken und bei Grundstücken, für die nur eine Nutzung ohne Bebauung zulässig ist oder bei denen die Bebauung nur untergeordnete Bedeutung hat, wird die Grundstücksfläche mit einer Geschossflächenzahl von 0,5 vervielfacht. Dasselbe gilt für Gemeinbedarfs- oder Grünflächengrundstücke, deren Grundstücksflächen aufgrund ihrer Zweckbestimmung nicht oder nur zu einem untergeordneten Teil mit Gebäuden überdeckt werden sollen bzw. überdeckt sind (z.B. Friedhöfe, Sportplätze, Freibäder, Kleingartenanlagen).
- (10) Ist im Zeitpunkt der Entstehung der Beitragspflicht eine größere Geschossfläche als die zulässige Geschossfläche genehmigt, so ist diese zugrunde zu legen. Kann die im Bebauungsplan festgesetzte zulässige Geschossfläche oder Baumassenzahl aufgrund einer öffentlich-rechtlichen

Baubeschränkung nicht verwirklicht werden, ist die tatsächlich verwirklichtbare Geschossfläche oder Baumasse maßgebend. Abs. 10 Satz 1 gilt entsprechend.

- (11) Beitragsmaßstab in den Fällen des § 18 Abs. 3 sind die tatsächlichen Geschossflächen der Gebäude; im Falle des § 18 Abs. 3 Nr. 2 nur insoweit, als sie die bisher vorhandenen Geschossflächen übersteigen. Die tatsächlichen Geschossflächen werden dadurch ermittelt, dass die tatsächliche Grundfläche des Gebäudes mit der Zahl der Vollgeschosse i.S. von Abs. 6 vervielfacht wird.

§ 18 Weitere Beitragspflicht

- (1) Vergrößert sich die Fläche eines Grundstücks (z.B. durch Zukauf), für das bereits eine Beitragspflicht entstanden ist oder das beitragsfrei an die öffentliche Abwasserbeseitigung angeschlossen wurde und erhöht sich dadurch die bauliche Nutzbarkeit des Grundstücks, so unterliegen die zugehenden Flächen der Beitragspflicht nach Maßgabe des § 17, soweit für sie noch keine Beitragspflicht entstanden ist.
- (2) Abs. 1 gilt entsprechend, soweit
 - 1. Grundstücke unter Einbeziehung von Teilflächen, für die eine Beitragspflicht bereits entstanden ist, neu gebildet werden;
 - 2. für Grundstücksflächen die Voraussetzungen für eine Teilflächenabgrenzung nach § 10 Abs. 3 Satz 2 KAG entfallen;
 - 3. bei beitragsfrei angeschlossenen Grundstücken oder bei Grundstücken, für die eine Beitragspflicht bereits entstanden ist bzw. durch Bescheid begründet worden ist, die bis zum Inkrafttreten dieser Satzung zulässige Geschossflächenzahl oder Geschossfläche bzw. genehmigte höhere Geschossflächen überschritten oder eine größere Geschossflächenzahl oder Geschossfläche allgemein zugelassen wird.
- (3) Grundstücke oder Grundstücksflächen, für die noch kein Beitrag nach einem grundstücksbezogenen Maßstab (z.B. Frontmeterlänge, Grundstücksfläche, zulässige Geschossfläche) entstanden ist, unterliegen einer weiteren Beitragspflicht, wenn
 - 1. ein weiteres Gebäude auf dem gleichen Grundstück errichtet wird oder
 - 2. ein neues Gebäude anstelle früherer (abgebrochener) Gebäude auf dem Grundstück errichtet wird.

Ausgenommen bleiben Behelfsbauten, überdachte Stellplätze, Garagen sowie untergeordnete Gebäude im Sinne der Landesbauordnung.

- (4) Wird das bisher veranlagte Maß der baulichen Nutzung bei Grundstücken in Gewerbegebieten (GE) bzw. Industriegebieten (GI), die nach Maßgabe des § 17 Abs. 3 zum Beitrag herangezogen wurden, überschritten, so unterliegt das künftig jeweils übersteigende Maß der baulichen Nutzung einer weiteren Beitragspflicht.

§ 19 Beitragssatz

Der Abwasserbeitrag setzt sich wie folgt zusammen:

je m² Geschossfläche

Teilbeiträge	
1. für den öffentlichen Abwasserkanal	6,10 EUR
2. für den mechanischen und den biologischen Teil des Klärwerks	1,50 EUR

§ 20 Entstehung der Beitragspflicht

(1) Die Beitragspflicht entsteht:

1. In den Fällen des § 15 Abs. 1, sobald das Grundstück an den öffentlichen Kanal angeschlossen werden kann.
2. In den Fällen des § 15 Abs. 2 mit dem Anschluss, frühestens jedoch mit dessen Genehmigung.
3. In den Fällen des § 19 Nr. 2 sobald die Teile der Abwasseranlagen für das Grundstück genutzt werden können.
4. In den Fällen des § 18 Abs. 1, wenn die Vergrößerung des Grundstücks im Grundbuch eingetragen ist.
5. In den Fällen des § 18 Abs. 2 Nr. 1, wenn das neugebildete Grundstück im Grundbuch eingetragen ist.
6. In den Fällen des § 18 Abs. 2 Nr. 2
 - a) mit dem Inkrafttreten eines Bebauungsplans bzw. dem Inkrafttreten einer Satzung im Sinne von § 34 Abs. 4 Satz 1 BauGB bzw. § 4 Abs. 2 a BauGB-Maßnahmengesetz;
 - b) mit dem tatsächlichen Anschluss der Teilflächen, frühestens mit der Genehmigung des Anschlusses;
 - c) bei baulicher Nutzung ohne tatsächlichen Anschluss mit der Erteilung der Baugenehmigung;
 - d) bei gewerblicher Nutzung mit dem Eintritt dieser Nutzung.
7. In den Fällen des § 18 Abs. 2 Nr. 3 mit der Erteilung der Baugenehmigung bzw. dem Inkrafttreten des Bebauungsplans oder einer Satzung im Sinne von § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 und 3 BauGB.
8. in den Fällen des § 18 Abs. 3 wenn die neuen Gebäude an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossen wurden, frühestens jedoch mit der Genehmigung des Anschlusses.
9. in den Fällen des § 18 Abs. 4 mit Erteilung der Baugenehmigung

(2) Für Grundstücke, die schon vor dem 1.4.1964 an die öffentliche Abwasseranlagen hätten angeschlossen werden können, jedoch noch nicht angeschlossen worden sind, entsteht die Beitragsschuld mit dem tatsächlichen Anschluss, frühestens mit dessen Genehmigung (§ 32 KAG).

(3) Für mittelbare Anschlüsse gilt § 9 Abs. 1 entsprechend.

§ 21 Fälligkeit und Vorauszahlung

(1) Der Beitrag wird einen Monat nach Zustellung des Beitragsbescheides fällig.

(2) Die Stadt erhebt Vorauszahlungen auf den Beitrag in Höhe von 90 v.H. der voraussichtlichen Beitragsschuld, sobald mit der Herstellung der öffentlichen Abwasseranlagen oder bei der Erhebung von Teilbeiträgen mit der Herstellung des Teils der öffentlichen Abwasseranlagen begonnen wird.

Bei Baulandumlegungsverfahren werden Vorauszahlungen für die neu gebildeten Baugrundstücke von den Umlegungsbeteiligten erst erhoben, sobald diese im Grundbuch als Eigentümer eingetragen sind. Abweichende Regelungen bei freiwilligen Baulandumlegungen bleiben hiervon unberührt.

§ 22 Ablösung

- (1) Der Abwasserbeitrag (Teilbeitrag) kann vor Entstehung der Beitragsschuld abgelöst werden. Der Betrag einer Ablösung bestimmt sich nach der Höhe des voraussichtlich entstehenden Beitrags (Teilbeitrags).
- (2) Für den Einzelfall wird die Ablösung durch Vereinbarung zwischen der Stadt und dem Beitragspflichtigen getroffen.
- (3) Die Bestimmungen über die weitere Beitragspflicht in § 18 bleiben durch Vereinbarungen über die Ablösung unberührt.
- (4) Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

V. Abwassergebühren

§ 23 Erhebungsgrundsatz

Die Stadt erhebt für die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlagen eine Abwassergebühr.

§ 24 Gebührenschuldner

- (1) Schuldner der Abwassergebühr ist der Grundstückseigentümer. Der Erbbauberechtigte ist anstelle des Grundstückseigentümers Gebührenschuldner. Gebührenschuldner für die Gebühr nach § 27 Abs. 2 u. 7 ist derjenige, der das Abwasser anliefern. Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.
- (2) Bei Übergang des Eigentums/Erbbaurechts hat der bisherige Gebührenschuldner die Abwassergebühr bis zum Ende des Monats zu entrichten, in dem die Rechtsänderung wirksam geworden ist.

§ 25 Gebührenmaßstab

- (1) Die Abwassergebühr wird nach der Abwassermenge bemessen, die auf dem an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossenen Grundstück anfällt.
- (2) In dem jeweiligen Veranlagungszeitraum (§ 29 Abs. 1 u. 2) gilt als angefallene Abwassermenge:
 1. bei öffentlicher Wasserversorgung der der Entgeltberechnung zugrundegelegte Wasserverbrauch;
 2. bei nichtöffentlicher Trink- und Brauchwasserversorgung die dieser entnommene Wassermenge;
 3. im Übrigen das auf den Grundstücken anfallende Niederschlagswasser, soweit es als Brauchwasser im Haushalt oder im Betrieb genutzt wird.
- (3) Bei sonstigen Einleitungen aufgrund von § 9 Abs. 3 bemisst sich die Abwassergebühr nach der eingeleiteten Abwasser- bzw. Wassermenge.
- (4) Wird Abwasser zu einer öffentlichen Abwasserbehandlungsanlage gebracht, bemisst sich die Abwassergebühr nach der Menge des angelieferten Abwassers.
- (5) In den Fällen des Abs. 2 Nr. 2 u. 3 sowie des Abs. 3 hat der Gebührenschuldner auf Verlangen der Stadt geeignete Messeinrichtungen auf seine Kosten anzubringen und zu unterhalten.
- (6) Für Betriebe, bei denen die angefallene Abwassermenge auf dem Grundstück nicht oder nur mit verhältnismäßig hohem Aufwand nachweisbar ist, wird die Abwassergebühr pauschal festge-

setzt. Für alle in den Betrieben Beschäftigten und auf dem Grundstück wohnhaften Personen wird eine Pauschale von 4 m³ pro Kopf und Monat festgesetzt. Für den Veranlagungszeitraum ist der Stichtag der 01. Januar eines jeden Jahres.

§ 26 Absetzungen

- (1) Wassermengen, die nachweislich nicht in die öffentlichen Abwasseranlagen eingeleitet wurden, werden auf Antrag des Gebührenschuldners bei der Bemessung der Abwassergebühr abgesetzt. Der Nachweis ist vom Gebührenschuldner zu erbringen.
- (2) Der Nachweis der nicht eingeleiteten Frischwassermengen soll durch Messung eines besonderen Wasserzählers (Zwischenzähler) erbracht werden, der den eichrechtlichen Vorschriften entspricht. Zwischenzähler dürfen nur durch ein fachlich geeignetes Installationsunternehmen eingebaut werden. Sie stehen im Eigentum des Grundstückseigentümers und sind von diesem auf eigene Kosten einzubauen und zu unterhalten. Der erstmalige Einbau sowie der Austausch eines Zwischenzählers ist der Stadt unter Angabe des Zählerstandes und der Zählernummer anzuzeigen.
- (3) Von der Absetzung bleibt eine Wassermenge von 20 m³/Jahr ausgenommen, wenn der Nachweis über die abzusetzende Wassermenge nicht durch einen Zwischenzähler gem. Absatz 2 erbracht wird.
- (4) Wird bei landwirtschaftlichen Betrieben die abzusetzende Wassermenge nicht durch Messungen nach Absatz 2 festgestellt, werden die nichteingeleiteten Wassermengen pauschal ermittelt. Dabei gilt als nicht eingeleitete Wassermenge im Sinne von Absatz 1
 - 1. je Vieheinheit bei Pferden, Rindern, Schafen, Ziegen und Schweinen: 16 m³/Jahr
 - 2. je Vieheinheit bei Geflügel: 5 m³/Jahr.

Diese pauschal ermittelte nichteingeleitete Wassermenge wird von der gesamten verbrauchten Wassermenge abgesetzt. Die dabei verbleibende Wassermenge muss für jede für das Betriebsanwesen polizeilich gemeldete Person, die sich dort während des Veranlagungszeitraums nicht nur vorübergehend aufhält, mindestens 40 m³/Jahr betragen. Der Umrechnungsschlüssel für Tierbestände in Vieheinheiten zu § 51 des Bewertungsgesetzes ist entsprechend anzuwenden. Für den Viehbestand ist der Stichtag maßgebend, nach dem sich die Erhebung der Tierseuchenbeiträge für das laufende Jahr richtet.

- (5) Anträge auf Absetzung nicht eingeleiteter Wassermengen sind bis zum Ablauf von 3 Monaten nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids zu stellen.

§ 27 Höhe der Abwassergebühr

- (1) Die Gebühr für das Ableiten des Abwassers zur Kläranlage (Kanalgebühr) beträgt je m³ Abwasser 1,11 EUR
- (2) Die Gebühr für das Reinigen des Abwassers (Klärgeld) beträgt je m³ Abwasser 1,22 EUR
- (3) Wird Abwasser in öffentliche Kanäle eingeleitet, die nicht an ein Klärwerk angeschlossen sind, beträgt die Gebühr je m³ 1,11 EUR
- (4) Die Gebühr für Abwasser aus Trockenklosettanlagen, das zu einer öffentlichen Kläranlage gebracht wird, beträgt je m³ Abwasser 51,10 EUR
- (5) Die Gebühr für sonstige Abwässer (Sickerwässer, technologisches Abwasser mit bes. Eigenschaften, u.a.) wird durch Sondervereinbarungen geregelt.
- (6) Die Gebühr für Fäkalienschlamm aus Mehrkammerfaulgruben (Kleinkläranla-

- gen) beträgt je m³ Fäkalienschlamm 5,50 EUR
- (7) Die Gebühr für Entleerungsgut aus geschlossenen Gruben beträgt je m³ 1,22 EUR.

§ 28 (entfallen)

§ 28 (a) (entfallen)

§ 29 Entstehung und Fälligkeit

- (1) In den Fällen des § 25 Abs. 1 entsteht die Gebührenschuld für ein Kalenderjahr mit Ablauf des Kalenderjahres (Veranlagungszeitraum). Endet ein Benutzungsverhältnis vor Ablauf des Veranlagungszeitraums, entsteht die Gebührenschuld mit Ende des Benutzungsverhältnisses.
- (2) In den Fällen des § 25 Abs. 3 entsteht die Gebührenschuld bei vorübergehender Einleitung mit Beendigung der Einleitung, im übrigen mit Ablauf des Veranlagungszeitraums.
- (3) In den Fällen des § 25 Abs. 4 entsteht die Gebührenschuld mit der Anlieferung des Abwassers.
- (4) Die Abwassergebühren werden zwei Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids zur Zahlung fällig. Sind Vorauszahlungen geleistet worden, gilt dies nur, soweit die Gebührenschuld die geleisteten Vorauszahlungen übersteigt. Ist die Gebührenschuld kleiner als die geleisteten Vorauszahlungen, wird der Unterschiedsbetrag nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids durch Aufrechnung oder Zurückzahlung ausgeglichen.
- (5) Bis zur Feststellung der Jahresschuld hat der Gebührenschuldner zum 15.2., 15.4., 15.6., 15.8., 15.10. und 15.12. die Vorauszahlungen entsprechend dem zuletzt festgesetzten Jahreswasserverbrauch zu entrichten. Bei erstmaligem Beginn der Gebührenpflicht wird der voraussichtliche Jahreswasserverbrauch geschätzt.
- (6) In den Fällen des § 25 Abs. 3 und 4 entfällt die Pflicht zur Vorauszahlung.

§ 29a Gebühreneinzug durch Dritte

Die Stadt beauftragt die Stadtwerke GmbH gegen Erstattung angemessener Zusatzkosten, die Abwassergebühren gem. § 25 Abs. 1 zu berechnen, die Gebührenbescheide auszufertigen und zu versenden, die Gebühren entgegenzunehmen und an die Stadt abzuführen, Nachweise darüber für die Stadt zu führen sowie die erforderlichen Daten zu verarbeiten und die verarbeiteten Daten der Stadt mitzuteilen.

VI. Anzeigepflicht, Haftung, Ordnungswidrigkeiten

§ 30 Anzeigepflicht

- (1) Binnen eines Monats sind der Stadt anzuzeigen:
- a) der Erwerb oder die Veräußerung eines an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossenen Grundstücks. Entsprechendes gilt beim Erbbaurecht. Anzeigepflichtig sind der Veräußerer und der Erwerber.
- b) Die Verwendung von Wasser aus einer nichtöffentlichen Wasserversorgungsanlage auf einem an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossenen Grundstück;

- (2) Binnen eines Monats nach Ablauf des Veranlagungszeitraums hat der Gebührenschuldner der Stadt anzuzeigen:
- die Menge der Einleitungen aufgrund besonderer Erlaubnis (§ 9 Abs. 3);
 - die Menge des Wasserverbrauchs aus einer nichtöffentlichen Wasserversorgungsanlage;
 - das auf dem Grundstück gesammelte und als Brauchwasser genutzte Niederschlagswasser (§ 25 Abs. 2 Nr. 3).
- (3) Unverzüglich haben der Grundstückseigentümer- und der Besitzer eines Grundstücks der Stadt anzuzeigen bzw. die Stadt zu benachrichtigen:
- Betriebsstörungen oder erkennbare Mängel an Anschlusskanälen;
 - Änderungen der Beschaffenheit, der Menge und des zeitlichen Anfalls des Abwassers;
- wenn gefährliche oder schädliche Stoffe in die öffentlichen Abwasseranlagen gelangen oder damit zu rechnen ist.
- (4) Wird eine Grundstücksentwässerungsanlage ganz oder teilweise, auch nur vorübergehend, außer Betrieb gesetzt, hat der Grundstückseigentümer diese Absicht so frühzeitig mitzuteilen, dass der Anschlusskanal rechtzeitig verschlossen oder beseitigt werden kann.

§ 31 Haftung

- (1) Werden öffentliche Abwasseranlagen durch höhere Gewalt vorübergehend außer Betrieb gesetzt oder treten durch Rückstau infolge von Naturereignissen (z.B. Hochwasser, Starkregen oder Schneeschmelze) oder infolge von unbefugtem Einbringen von Fremdkörpern in die Kanalisation, das die Gefahr von Rückstau in sich birgt, Mängel oder Schäden auf, besteht kein Anspruch auf Schadenersatz gegenüber der Stadt. Führen Betriebsstörungen zur vorübergehenden Außerbetriebsetzung der öffentlichen Abwasseranlagen oder treten durch Hemmungen im Abwasserablauf Mängel oder Schäden auf, so haftet die Stadt nur für Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit. Die Bestimmungen des Haftpflichtgesetzes bleiben unberührt. Ein Anspruch auf Ermäßigung von Beiträgen oder Gebühren erwächst in keinem Fall.
- (2) Die Grundstückseigentümer und die Benutzer haften für Schäden, die infolge einer unsachgemäßen oder den Bestimmungen dieser Satzung widersprechenden Benutzung oder infolge eines mangelhaften Zustandes der Grundstücksentwässerungsanlagen entstehen. Sie haben die Stadt von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen, die wegen solcher Schäden geltend gemacht werden. Gehen derartige Schäden auf mehrere Grundstücksentwässerungsanlagen zurück, so haften deren Eigentümer oder Benutzer als Gesamtschuldner.
- (3) Gegen den Rückstau des Abwassers aus öffentlichen Abwasseranlagen in die Grundstücksentwässerungsanlagen hat sich jeder Grundstückseigentümer selbst zu schützen.

§ 32 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig i.S. von § 142 Absatz 1 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
- entgegen § 4 ein Grundstück nicht oder nicht fristgemäß an die öffentlichen Abwasseranlagen anschließt;
 - entgegen § 4 Absatz 1 das Abwasser nicht der Gemeinde überlässt;

3. entgegen § 5 Absatz 1, 2, 3 und 4 von der Einleitung ausgeschlossene Abwässer oder Stoffe in die öffentlichen Abwasseranlagen einleitet oder die vorgeschriebenen Höchstwerte für einleitbares Abwasser nicht einhält;
4. entgegen § 6 Absatz 1 Abwasser ohne Vorbehandlung oder Speicherung in öffentliche Abwasseranlagen einleitet;
5. entgegen § 6 Absatz 2 fäkalienhaltiges Abwasser ohne ausreichende Reinigung in öffentliche Abwasseranlagen einleitet, die nicht an ein öffentliches Klärwerk angeschlossen sind;
6. entgegen § 7 Vorrichtungen zur Messung und Registrierung der Abwassermengen und der Beschaffenheit des Abwassers in die Grundstücksentwässerungsanlage nicht eingebaut oder nicht an sonst geeigneter Stelle auf dem Grundstück anbringt oder nicht betreibt oder nicht in ordnungsgemäßem Zustand hält oder nicht eine Person bestimmt, die für Ihre Bedienung und die Führung des Betriebstagebuchs verantwortlich ist, oder das Betriebstagebuch nicht mindestens drei Jahre lang aufbewahrt oder nicht der Stadt auf Verlangen vorlegt;
7. entgegen § 8 Absatz 3 sein Grundstück nicht an einen vorgeschriebenen gemeinsamen Anschlusskanal anschließt;
8. entgegen § 8 Abs. 4 einen vorläufigen oder vorübergehenden Anschluss nicht von der Stadt herstellen lässt;
- 8a. entgegen § 8 Abs. 1 Grundstücksanschlüsse nicht ausschließlich von der Stadt herstellen, unterhalten, erneuern, ändern, abtrennen oder beseitigen lässt;
9. entgegen § 9 Absatz 1 Satz 1 einen Anschluss an die öffentlichen Abwasseranlagen herstellt, benutzt oder ändert;
10. entgegen § 9 Absatz 3 Grundwasser oder sonstiges Wasser, das kein Abwasser ist, oder Abwasser, das der Beseitigungspflicht nicht unterliegt, ohne besondere Erlaubnis der Stadt in öffentliche Abwasseranlagen einleitet;
11. die Grundstücksentwässerungsanlage nicht nach den Vorschriften des § 10 und des § 11 Absatz 2 Satz 2 und 3 herstellt;
12. die Verbindung der Grundstücksentwässerungsanlage mit der öffentlichen Abwasseranlage nicht nach § 11 Absatz 2 Satz 1 im Einvernehmen mit der Stadt herstellt;
13. entgegen § 11 Absatz 5 Zerkleinerungsgeräte oder ähnliche Geräte an seine Grundstücksentwässerungsanlage anschließt;
14. entgegen § 11 Absatz 6 eine Grundstücksentwässerungsanlage nicht ändert, wenn Menge oder Art der Abwässer dies notwendig machen und der Grundstückseigentümer von der Stadt zur Änderung aufgefordert wurde;
15. entgegen § 11 Absatz 7 Kleinkläranlagen, Gruben- , oder Sickeranlagen nicht oder nicht fristgemäß außer Betrieb setzt;
16. entgegen § 12 Absatz 1 keine ordnungsgemäßen Abscheider mit den dazugehörigen Schlammfängen einbaut, betreibt und unterhält oder nicht mehr betriebsfähige Abscheider nicht erneuert;
17. entgegen § 12 Absatz 2 Satz 1 die notwendige Entleerung und Reinigung der Abscheider nicht rechtzeitig vornimmt;
18. entgegen § 13 Absatz 1 die Grundstücksentwässerungsanlage vor der Abnahme in Betrieb nimmt;

19. entgegen § 13 Absatz 2 die Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage oder Abwasseruntersuchungen nicht gestattet;
 20. entgegen § 13 Absatz 3 Mängel einer Grundstücksentwässerungsanlage trotz Aufforderung durch die Stadt nicht beseitigt;
 21. entgegen § 30 seinen Anzeigepflichten gegenüber der Stadt nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig nachkommt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden,

VII. Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 33 Inkrafttreten

- (1) Soweit Abgabenansprüche nach dem bisherigen Satzungsrecht bereits entstanden sind, gelten anstelle dieser Satzung die Satzungsbestimmungen, die im Zeitpunkt der Entstehung der Abgabenschuld gegolten haben.
- (2) Diese Satzung tritt am 01.04.2010 in Kraft.

Es gelten die Paragraphen 14 bis 22